

**Beglaubigungsvermerk zum Zweck der Legalisation
(zu Nr. 28 Abs. 3)**

Die Echtheit vorstehender Unterschrift von

(Dienstbezeichnung, Name)

und die Echtheit des begedrückten Dienstsiegels werden hiermit bestätigt. Zugleich wird bescheinigt, dass die vorgenannte Person ¹⁾

(Bezeichnung der Amtshandlung)

befugt war.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

¹⁾ Hier ist die Amtshandlung näher zu bezeichnen (z.B. zum Erlass des Haftbefehls, des Urteils).

^{*)} Die Beglaubigung und Legalisation inländischer Urkunden zur Verwendung im Ausland ist im jeweiligen Bundesland besonders geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte zuständig

- für die Beglaubigung der in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden der Gerichte, Notarinnen und Notare, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sowie
- für die Beglaubigung von Übersetzungen der von ihnen gemäß § 189 Gerichtsverfassungsgesetz beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sofern es sich um Übersetzungen der oben bezeichneten Urkunden oder um Übersetzungen von Urkunden anderer deutscher Justizbehörden handelt.